Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 81 Ausgegeben Danzig, den 30. Dezember 1936

Inhalt:

191

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung betr. die Bestellung eines Staatsbeauftragten für die Bau- und Siedlungsgenossenschaften vom 14. Januar 1936 (G. Bl. S. 31). Vom 9. Dezember 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 69 und 84 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung betreffend die Bestellung eines Staatsbeauftragten für die Bau- und Siedlungsgenossenschaften vom 14. Januar 1936 (G. Bl. S. 31) wird im § 4 Satz 2 dahin geändert, daß an die Stelle der Worte „des 31. Dezember 1936" die Worte treten „des 30. Juni 1937".

Artikel II

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 9. Dezember 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J. 30/36 Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

192

Verordnung

zur Änderung des § 62 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Vom 22. Dezember 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 22 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vm 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der gegenwärtig für Danzig gültigen Fassung wird dahin abgeändert:

§ 62 erhält folgende Fassung:

Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident. Den Vorsitz in den Kammern führen die Direktoren. Den Vorsitz in der kleinen Strafkammer (§ 76, Abs. 2), sowie in der Kammer für Handelssachen kann auch ein Mitglied des Landgerichts führen.

Artikel II

Der Senat wird ermächtigt, den Text des Gerichtsverfassungsgesetzes unter Berücksichtigung aller erfolgten Abänderungen neu bekanntzumachen. Er kann in der Bekanntmachung sprachliche Unstimmigkeiten beseitigen und die Fassung des Textes dem Sprachgebrauch der neueren Gesetzgebung anpassen.

Danzig, den 22. Dezember 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 7. 1. 1937.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.